

09.03.2015

Endgültige Bedingungen

der

Fundierte FRN Volksbank AG 2015-2025 / Serie 12

begeben unter dem

€ 10.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 25.04.2014

der

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

Serie 12

ISIN AT000B121884

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist 100,00 % des Nennbetrags und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: 13.03.2015

Endfälligkeitstag: 30.04.2025

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, die unter dem € 10.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem € 10.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 25.04.2014 (der "**Prospekt**") und den Nachträgen dazu vom 16.05.2014, 05.08.2014, 29.08.2014, 02.09.2014, 03.10.2014, 09.10.2014, 28.10.2014, 03.11.2014, 14.11.2014, 27.11.2014, 10.12.2014, 30.12.2014 und 12.02.2015 (die "**Nachträge**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft in der Variante 3 - Variabler Zinssatz (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 **Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung**

(Erst-) Begebungstag	13.03.2015
Emissionsart	<input checked="" type="checkbox"/> Daueremission <input type="checkbox"/> Einmalemission
Festgelegte Währung	Euro
Gesamtnennbetrag	EUR 100.000.000,00 mit Auf- und Abstocungsmöglichkeit
Nennbetrag	EUR 100.000,00
Clearing System	<input checked="" type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria) 1011 Wien, Strauchgasse 3 <input type="checkbox"/> Clearstream Banking AG, 60487 Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, Bundesrepublik Deutschland <input type="checkbox"/> Clearstream Banking, société anonyme, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, , Großherzogtum Luxembourg <input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Bou-

§ 2 Rang

- Nicht-nachrangig / senior
- Nachrangig
- Fundiert

§ 3 Zinsen

- Fixer Zinssatz (Variante 1)
- Nullkupon (Variante 2)
- Variable Verzinsung (Variante 3)

Frequenz

- monatlich
- quartalsweise
- halbjährlich
- jährlich

Verzinsungsbeginn

13.03.2015

Zinszahlungstag(e)

jeweils der 30.04., 30.07., 30.10. und 30.01. eines jeden Jahres

Erster Zinszahlungstag

30.04.2015

EURIBOR

Referenzsatz

3-Monats Euribor

Partizipationsfaktor

100,00

Marge

- plus
- minus

46,00 Basispunkte

Bildschirmseite

Reuters Seite EURIBOR=

CMS
(Constant Maturity Swap)

Mindestzinssatz

Nicht anwendbar

Höchstzinssatz

Nicht anwendbar

Zinsfeststellungstag

Zweiter TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

Zinsperioden

- nicht angepasst
- angepasst

Zinstagequotient

Actual/Actual (ICMA)

30/360

Actual/360

Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)

Bestimmungen über Stückzinsen

bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar

bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode] [mindestens zum Mindestzinssatz] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar

bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar

bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [und] [in der variablen Zinsperiode] nicht zahlbar

§ 4 Rückzahlung

Endfälligkeitstag

30.04.2025

Rückzahlungskurs

100,00 %

§ 5 Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung

Kündigung nach Wahl der Emittentin

Keine Kündigung nach Wahl der Emittentin

Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger

Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

100,00 %

Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen

§ 6 Zahlungen

Zahlungen

Nicht angepasst

Angepasst

Nicht anwendbar

Geschäftstagkonvention

Folgender-Geschäftstag-Konvention

Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

Nicht anwendbar

§ 9 Beauftragte Stellen

Weitere Zahlstellen

Nicht anwendbar

Berechnungsstelle

Emittentin

§ 11 Mitteilungen

Webseite

www.volksbankinvestments.com

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Öffentliches Angebot in Österreich. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbem erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in Österreich beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in Österreich, das heißt bei jener Bank in Österreich, bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben, abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, wird der endgültige Angebotsbetrag nicht veröffentlicht.
Angebotsfrist	Ab dem 13.03.2015 bis längstens zum Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehält.
Beschreibung des Antragsverfahrens	Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin, allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Kreditinstitute-Verbundes) und gegebenenfalls weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Siehe Angebotsfrist oben.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen.
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Website der Emittentin veröffentlicht.
Mindestzeichnungshöhe	Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 100.000,00 ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.
---	---

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	Nicht anwendbar
--	-----------------

Vertriebsmethode

- Nicht Syndizierte
- Syndiziert

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision	Nicht anwendbar
Verkaufsprovision	Nicht anwendbar
Börsenzulassungsprovision	Nicht anwendbar
Andere	Nicht anwendbar

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsennotierung

- Keine
- Wiener Börse
- geregelter Freiverkehr
- Amtlicher Handel

Voraussichtlicher Termin der Zulassung 13.03.2015

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel EUR 3.500,00

Market Making [●]

Nicht anwendbar

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem € 10.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.

Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind Wiener Börse, geregelter Freiverkehr

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiß und kann nicht angegeben werden.

Geschätzte Gesamtkosten der Emission EUR 4.000,00

Rendite Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.

Interessen und Interessenkonflikte An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 03.03.2015.

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen) Nicht anwendbar

Rating der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht geratet.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

ANLAGE 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft ("**ÖVAG**" oder die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die

Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingun-

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "**Endgültigen Bedingungen**") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Die Emittentin weist insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs an-

gen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind zugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank AG" oder "ÖVAG".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.
Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Die Primärbanken (als zugeordnete Kreditinstitute, bestehend aus 41 regionalen Volksbanken, fünf Spezialbanken, vier Hauskreditgenossenschaften sowie einer Bausparkasse, zusammen die "Primärbanken") bilden gemeinsam mit der Emittentin (als Zentralorganisation) seit 18.09.2012 einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG ("Volksbanken-Verbund"), der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt. Die Emittentin ist die Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die regionalen Volksbanken sind über die Volksbanken Holding eGen mit 51,6% an der Emittentin beteiligt.
- B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen** Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
- B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinforma-**
Entfällt; es liegen keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor.

Der Abschlussprüfer weist im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2013, ohne den Bestätigungsvermerk einzu-

tionen

schränken, auf die Ausführungen des Vorstands im Anhang zum Jahresabschluss 2013 zur Unternehmensfortführung, insbesondere zur Erfüllbarkeit aufsichtsrechtlicher Eigenmittelquoten, sowie auf die Bewertung der bestehenden Refinanzierungslinien für die Volksbank Rumänien in Höhe von EUR 825,5 Mio. hin.

Der Abschlussprüfer weist im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2012, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, auf die Ausführungen des Vorstands zur Unternehmensfortführung im Anhang zum Jahresabschluss 2012 sowie auf die Bewertung der bestehenden Refinanzierungslinien für die Volksbank Romania S.A. im Betrag von EUR 1,4 Mrd. hin.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den aus den historischen Finanzinformationen:

in Euro Tausend	31.12.2013	31.12.2012¹
Bilanzsumme	20.904.109	27.640.232
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	5.798.139	7.270.203
Forderungen an Kunden (brutto)	7.081.347	10.039.571
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.707.002	9.834.518
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.148.440	2.542.128
Verbriefte Verbindlichkeiten	7.084.825	9.935.036
Eigenkapital	1.221.412	1.292.677

in Euro Tausend	01-12/2013	01-12/2012¹
Zinsüberschuss	188.586	220.297
Jahresergebnis vor Steuern	-48.982	499.067
Jahresergebnis nach Steuern	-73.385	340.618
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzernperioden- bzw. jahresergebnis)	-100.009	312.554

¹Die Vergleichszahlen in der Bilanz zum 31.12.2012 und die Vergleichszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für 2012 wurden gem. IAS 8.41 angepasst.

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin 2013.)

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Abgesehen von dem im Punkt B.13 dargelegtem, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem letzten geprüften Jahresabschluss 2013 gegeben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

Siehe Punkt B.13 .

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Volksbank Rumänien

Gemäß der Restrukturierungsvereinbarung vom April 2012 soll der Verkauf der Volksbank Rumänien bis zum 31.12.2015 abgeschlossen sein. Der Verkaufsprozess für die Volksbank Rumänien wurde eingeleitet. Die ÖVAG hält durchgerechnet eine 51 %ige Beteiligung an der Volksbank Rumänien. Die Volksbank Rumänien wird aufgrund der gemeinschaftlichen Führung mit konzernfremden Dritten im Jahresabschluss 2013 der Emittentin at equity bewertet. Der Anteil an der Volksbank Rumänien wird über die VBI Beteiligungs GmbH gehalten. Der Buchwert der Volksbank Rumänien wurde von der Emittentin in der Vergangenheit bereits vollständig abgeschrieben. Aufgrund einer im ersten Halbjahr 2013 durchgeführten Neubewertung von Immobiliensicherheiten sowie infolge drohender Prozessrisiken waren im laufenden Geschäftsjahr von der Volksbank Rumänien signifikante Risikovorsorgen zu erfassen. Zur Stabilisierung der Eigenmittelquoten der Volksbank Rumänien wurde seitens der Eigentümer im Oktober 2013 eine Kapitalerhöhung in Höhe von insgesamt EUR 120 Mio. durchgeführt. In Kombination mit der Eigenmittelpflicht nach Basel III errechnet sich ein deutlich gestiegener Eigenmittelbedarf der Volksbank Rumänien.

Die ÖVAG plant, ihre Anteile an der Volksbank Rumänien an die rumänische Banca Transilvania S.A. zu verkaufen; die entsprechenden Verträge wurden am 10.12.2014 unterzeichnet. Der Abschluss der Transaktion unterliegt der wettbewerbsbehördlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch die rumänische Nationalbank. Das Closing wird im ersten Halbjahr 2015 angestrebt.

Keine Zinszahlungen auf Ergänzungskapital für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015

Aufgrund ihrer negativen Ergebnisse wurden von der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 keine Zinsen auf Ergänzungskapital gezahlt. Für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 kann aufgrund der

Restrukturierungsmaßnahmen und der zu erwartenden negativen Ergebnisse der Emittentin auf Einzelinstitutsebene ebenfalls nicht von Zinszahlungen der Emittentin auf Ergänzungskapital ausgegangen werden.

Umstrukturierungsmaßnahmen der Emittentin

Im September 2012 genehmigte die Europäische Kommission den umfassenden Umstrukturierungsplan der Emittentin. Diese Genehmigung umfasst nicht nur die Maßnahmen, die bereits 2009 eingeleitet wurden, sondern auch die Ende April 2012 vereinbarten Unterstützungsleistungen der Republik Österreich an die ÖVAG (Herabsetzung des Bundes-Partizipationskapital um 70% und Zeichnung einer Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 250 Mio). Unter anderem sind in dem nunmehr genehmigten Umstrukturierungsplan bis 31.12.2017 (Umstrukturierungsphase) folgende Maßnahmen auf Ebene der Emittentin vorgesehen (Details zum Zusagenkatalog sind als Anhang des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19.09.2012 über die staatliche Beihilfe derzeit abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_31883):

- Reduzierung der Bilanzsumme der Emittentin bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 18,39 Mrd. (zum Stichtag 31.12.2013: EUR 20,9 Mrd); Reduzierung der Summe der risikogewichteten Aktiva (RWA) bis zum 31.12.2017 schrittweise auf EUR 10,08 Mrd. (zum Stichtag 31.12.2013: EUR 9,6 Mrd.).
- Begrenzung des Kerngeschäftes auf Geschäfte mit Verbundbezug (Fokussierung auf die Funktion als Zentralorganisation im Volksbanken Kreditinstitute-Verbund und auf die Bereitstellung sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die Volksbanken und deren Kunden). Aufgabe von Geschäftsbereichen außerhalb des Kerngeschäftes wie im Umstrukturierungsplan bezeichnet.
- Veräußerung der Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank, der VB-Leasing International Holding GmbH, der Volksbank Malta Limited, der Investkredit International Bank Bank p.l.c., Malta sowie an der Volksbank Rumänien.
- Verbot der Ausschüttung von Dividenden bis einschließlich für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 endet (Dividendenverbot auf Aktien und Partizipationskapital, sowie Zertifikate darauf).

- Verbot der Zahlungen auf gewinnabhängige Eigenkapitalinstrumente (wie hybride Finanzinstrumente und Genusscheine), soweit diese nicht zwingend vertraglich oder gesetzlich geschuldet sind.

Von diesen Auflagen sind Ergänzungskapitalemissionen der Emittentin nicht betroffen.

Ferner hat die ÖVAG alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die Republik Österreich aus ihrer Stellung als Partizipant bis unmittelbar nach dem 31.12.2017 vollständig zu entlasten.

Joint Risk Assessment and Decision (JRAD-Verfahren)

Im Mai 2014 hat die FMA mittels Bescheid, basierend auf einem grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahren (Joint Risk Assessment and Decision - "**JRAD**"), dem Volksbanken-Verbund aufgetragen, eine Mindesteigenmittelquote von 13,6% vorzuhalten. Da die Gesamtkapitalquote des Volksbanken-Verbundes zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung über diesem Erfordernis lag, war auch keine Umsetzungsfrist vorzusehen. Die Höhe der Mindesteigenmittelquote dient als Festlegung einer Untergrenze bis zum Abschluss des nunmehr für das Jahr 2014 bereits anlaufenden grenzüberschreitenden Entscheidungsverfahrens im Sinn des § 77c BWG.

Die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts vorliegende Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre ab 2015 zeigt ein deutliches Absinken der Eigenmittelquoten im Volksbanken-Verbund. Dies resultiert vor allem aus Eigenmittelreduktionen aufgrund:

- der Vereinbarungen mit der Republik Österreich bzw. der Europäischen Kommission,
- diverser Effekte, die sich aus Basel III ergeben sowie
- Belastungen aus dem weiteren Abbau des Non Core Portfolios der Emittentin.

Entsprechend der Mittelfristplanung des Volksbanken-Verbundes entsteht daraus ab dem Geschäftsjahr 2015 eine Unterdeckung des zu erwartenden erhöhten Kapitalerfordernisses. Im Hinblick darauf ist eine weitere Reduktion der Primärbanken durch Fusionen in Planung.

Zwischenmitteilung per 30. September 2014 und erwarteter Verlust der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 in der Höhe des halben Grundkapitals

Am 11.11.2014 veröffentlichte die Emittentin in der Zwischenmitteilung per 30. September 2014 das Konzernperiodenergebnis für die ersten drei Quartale des Jahres 2014. Das Kon-

zernperiodenergebnis nach Steuern und Minderheitenanteilen zum 30.09.2014 beträgt EUR -230 Mio. (Vorjahr 30.09.2013: EUR -67 Mio.). Die Bilanzsumme verringerte sich abbaubedingt um EUR 5 Mrd. auf EUR 15,9 Mrd. Das Konzernergebnis der Emittentin für das Jahr 2014 wird voraussichtlich deutlich negativ ausfallen. Die bankrechtlichen Eigenmittel des Volksbanken-Verbundes betragen zum 30.9.2014 rund EUR 4,0 Mrd. Der Gesamtrisikobetrag des Volksbanken-Verbundes belief sich per 30.9.2014 auf rund EUR 24,9 Mrd. Die harte Kernkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko beträgt zum 30.9.2014 11,5 %, die Kernkapitalquote ebenfalls 11,5 %. Die Eigenmittelquote beläuft sich zum 30.9.2014 auf 16,0 %.

Der Vorstand der Emittentin hat den Aufsichtsrat im Rahmen einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 26.11.2014 darüber informiert, dass für das Geschäftsjahr 2014 ein Verlust der Emittentin mindestens in der Höhe des halben Grundkapitals der Emittentin zu erwarten ist.

Neuordnung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken

Der Vorstand der ÖVAG hat am 02.10.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, die ÖVAG im Rahmen einer weiteren Restrukturierung neu zu organisieren und im ersten Halbjahr 2015 eine Teilung der ÖVAG vorzunehmen. Im Zuge der Teilung ist geplant, bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der ÖVAG als übertragende Gesellschaft auf eine große regionale Volksbank als übernehmende Gesellschaft zu übertragen.

Davon werden einerseits diejenigen Geschäftsfelder umfasst sein, die zum Kerngeschäft der ÖVAG zählen, andererseits jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnimmt. Die übernehmende regionale Volksbank wird zukünftig die Funktion als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnehmen.

Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt. Die ÖVAG wird danach aus dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ausscheiden.

Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen der ÖVAG, insbesondere der

unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen, zu der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft erfolgt noch. Die endgültige Umsetzung steht unter dem Vorbehalt aufsichtsrechtlicher Genehmigungen.

Am 02.10.2014 und am 07.11.2014 wurde des Weiteren in Tagungen sämtlicher Genossenschaftsbanken die Umsetzung einer grundlegenden Neustrukturierung des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken beschlossen. Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Volksbanken aus acht Regionalbanken sowie aus bis zu weiteren drei Spezialkreditinstituten mit gesondert festgelegten Tätigkeitsbereichen bestehen. Ziele dieser Neustrukturierung sind insbesondere die Umsetzung verbesserter Kostenstrukturen und einer stärkeren Marktpräsenz der regionalen Volksbanken und die Möglichkeit, zusätzliche Eigenmittel am Kapitalmarkt platzieren zu können.

Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Der Volksbanken-Verbund war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

Im Rahmen des AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.

Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Banken unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("**Basisszenario**") und einer sehr negativen Entwicklung ("**adverses Szenario**") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (Common Equity Tier 1 capital ratio – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Zwar erfüllte der Volksbanken-Verbund in beiden Szenarien die Mindestquoten für die Jahre 2014 und 2015, unterschritt diese jedoch deutlich in beiden Szenarien für das Jahr 2016, vor allem im adversen Szenario. Die für den Volksbanken-

Verbund für das Jahr 2016 festgestellte Kapittallücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio.

Beabsichtigter EZB-Beschluss zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Laut Mitteilung der EZB vom 23.12.2014 beabsichtigt die EZB aufgrund der Ergebnisse des sogenannten Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") einen Beschluss zu fassen, wonach der Volksbanken-Verbund ab dem 26.07.2015 auf konsolidierter Basis zu jeder Zeit eine Eigenmittelanforderung zu erfüllen hat, die einer harten Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 capital ratio - CET 1-Quote) von 14,63% entspricht.

Rating Herabstufung

Am 30.10.2014 hat die Ratingagentur Moody's Investors Service Ltd. die Herabstufung der Ratings betreffend die Emittentin für nicht-nachrangige unbesicherte Verbindlichkeiten (senior unsecured debt), Einlagen (deposits) und des Emittenten-Ratings um zwei Stufen (notches) von Ba3 auf B2 und die Herabstufung des Ratings für nachrangige Anleihen (senior subordinated) von Caa2 auf Ca, bekanntgegeben, wobei diese Ratings hinsichtlich einer weiteren Herabstufung geprüft werden.

In einer Presseaussendung vom 10.02.2015 hat die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. das langfristige Emittentenausfall-Rating (Long-term Issuer Default Rating) betreffend die Emittentin von "BBB-, mit erhöhter Wahrscheinlichkeit einer weiteren Herabstufung" auf "B, mit erhöhter Wahrscheinlichkeit einer weiteren Herabstufung" herabgestuft.

Grundsatzbeschluss der Hauptversammlung der ÖVAG zur Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft – Erhöhung des Jahresverlustes um voraussichtlich weitere EUR 500 Mio.

Bereits im Oktober 2014 fasste der Vorstand der ÖVAG den Grundsatzbeschluss zur Spaltung der ÖVAG und Errichtung einer Abbaugesellschaft.

Am 23.12.2014 fasste nun auch die Hauptversammlung der ÖVAG den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Änderung

des Geschäftsmodells der ÖVAG mit dem Ziel der Schaffung einer Abbaugesellschaft insbesondere iSd § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG). Im Zuge der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft ist auch geplant, die Spitzeninstitutfunktionen sowie damit verbundene Aktiva und Passiva von der ÖVAG abzuspalten und in die Volksbank Wien-Baden AG einzubringen, welche dann die Spitzeninstitutfunktion übernehmen soll.

Diese Änderung des Geschäftsmodells zieht die Umstellung der Bewertungsmaßstäbe zum 31.12.2014 und die Erfassung eines Abwertungserfordernisses nach sich. Dies erhöht bei der ÖVAG per 31.12.2014 auf Einzelinstitutsebene gemäß UGB/BWG den Verlust um etwa EUR 500 Mio. Das voraussichtliche Gesamtjahresergebnis der ÖVAG auf Einzelinstitutsebene nach Steuern wird daher für das Jahr 2014 voraussichtlich rund EUR -750 Mio. betragen.

Die Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft steht unter dem Vorbehalt zahlreicher aufsichtsrechtlicher und sonstiger behördlicher Genehmigungen, insbesondere der Zustimmung der Europäischen Kommission, der EZB sowie der nationalen Aufsichtsbehörden.

B.14 Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft und von ihren Anteilseignern abhängig. Die regionalen Volksbanken sind durch die Volksbanken Holding eGen mit 51,6 % an der Emittentin beteiligt. Daher haben die regionalen Volksbanken über die Volksbanken Holding eGen einen signifikanten Einfluss auf die Emittentin. Zu den Beteiligungsverhältnissen siehe Punkt B.16.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin als Zentralorganisation im Sinne des § 30a BWG konzentriert sich auf die Servicing der Banken des Volksbanken-Verbundes. Kerngeschäft sind daher alle Geschäfte mit Verbundbezug. Die Emittentin beschränkt sich auf die Bereitstellung und Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen für die regionalen Volksbanken und deren Kunden. Wesentliche Geschäftsfelder werden aufgelassen und Teile des bestehenden Portfolios auf Abbau gestellt.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin hat die folgenden Aktionäre mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen am Grundkapital: Volksbanken Holding eGen (51,6 %), Republik Österreich (43,3 %), DZ Bank AG (3,8 %), RZB (0,9 %) und Sonstige (0,4 %).

- B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel** Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen: Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.
- Die Emittentin ist von Fitch Ratings und Moody's Investors Services Ltd. geratet und hat folgende Ratings erhalten: "B2, wobei dieses Rating hinsichtlich einer weiteren Herabstufung geprüft wird" (Moody's) und langfristiges Emittentenausfall-Rating (Long-term Issuer Default Rating) "B, mit erhöhter Wahrscheinlichkeit einer weiteren Herabstufung" (Fitch). Der Vertrag mit Moody's wurde mit 31.08.2013 von der Emittentin gekündigt. Das Rating von Moody's wurde von der Emittentin nicht beauftragt. Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Website der Emittentin (http://www.volksbank.com/investor_relations/rating) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von Moody's Investors Service Ltd. (<https://www.moody.com>) und Fitch Ratings Ltd. (<https://www.fitchratings.com>) abgerufen werden.

C. Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt fundierte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz, die die ISIN AT000B121884 tragen.
- C.2 Währung** Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") haben das Recht, laufende Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten.
- Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben

ergänzen.

Rangordnung

Fundierte Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 in der geltenden Fassung, das "**FBSchVG**") dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.

Beschränkungen dieser Rechte

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist nicht möglich.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorzeitig zurückzahlen.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljährlich ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) variabel verzinst.

Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") entspricht 100,00 % vom 3-Monats Euribor (der "**Referenzsatz**") per annum plus 46 (sechsendvierzig) Basispunkte per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite Reuters Seite EURIBOR= (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeits-

Verzinsungsbeginn ist der 13.03.2015 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich), Verzinsungsende ist der 29.04.2025 (das "**Verzinsungsende**") (einschließlich).

termine	Die Zinsen sind nachträglich am 30.04., 30.07., 30.10. und 30.01. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein " Zinszahlungstag "). Die erste Zinszahlung erfolgt am 30.04.2015.
Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	Entfällt; die Schuldverschreibungen haben eine variable Verzinsung, die an den Euribor gebunden ist.
Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	<i>Rückzahlung bei Endfälligkeit.</i> Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 30.04.2025 (der " Endfälligkeitstag ") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags (der " Rückzahlungsbetrag ") zurückgezahlt.
Angabe der Rendite	Entfällt. Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.
Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt.
C.10 Derivative Komponenten bei der Zinszahlung	Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.
C.11 Zulassung zum Handel	Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt.
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird.	Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.
C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.

- C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts** Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
- C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind** Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.

D. Risiken

- D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind** **WICHTIGER HINWEIS:** Jedes der nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit kann die Emittentin nicht nur direkt betreffen, sondern auch bei einem anderen Mitglied des ÖVAG Konzerns (die Emittentin und ihre konsolidierten Tochterunternehmen, zusammen der "**ÖVAG Konzern**") eintreten und sich so indirekt auf die Geschäfts- Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken und so die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten negativ beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zusammenschluss der Emittentin und der ihr zugeordneten Kreditinstitute zu einem Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitglieds des Volksbanken-Verbundes auf die Emittentin negativ auswirken (Verbundrisiko).

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung dieser Krise ergeben können.

Der Ergebnisausweis weist auf Konzern- und Einzelinstanzebene wegen der unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften für den Konzernabschluss 2013 ("**IFRS**") und den Einzeljahresabschluss 2013 (BWG/UGB) Differenzen auf.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken (Beteiligungsrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft und dass dadurch der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird (Rating-Risiko).

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist dem Risiko von Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Währungsrisiko-Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausrei-

chendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen wird.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sie bestehende Beteiligungen oder Vermögenswerte nicht oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen verkaufen kann.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die Auflagen aus dem Zusagenkatalog der Europäischen Kommission und aus der Restrukturierungsvereinbarung nicht erfüllen kann und die Restrukturierung scheitert.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Emittentin ist und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Es besteht das Risiko, dass der Volksbanken-Verbund nicht in der Lage ist, die höhere (von der EZB vorgeschriebene) harte Kernkapitalquote zu erfüllen.

Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko ungewisser Kosten im Zusammenhang mit dem Abbau ihres Non Core Business (Nicht-Kerngeschäft).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Zentral- und Osteuropa

Es besteht das Risiko negativer politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen in zentral- und südosteuropäischen Ländern.

Es besteht ein erhöhtes Risiko von Kreditverlusten aufgrund lokaler Währungsabwertung oder staatlich festgelegter Wechselkurse in Zentral- und Südosteuropa.

Die Emittentin besitzt Immobilien in Zentral- und Südosteuropa und ist daher Preisrisiken im Immobilienbereich ausgesetzt.

Die Emittentin ist in Zentral- und Südosteuropa einem erhöhten Risiko von Kreditverlusten aufgrund des derzeitigen Wirtschaftsabschwungs ausgesetzt.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass ihre Restrukturierungspläne nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden und/oder diese Restrukturierungspläne nicht ausreichend sind und/oder die zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung nicht erteilen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere die Abwicklung der ÖVAG und/oder des Volksbanken-Verbundes einleiten oder erforderlich werden.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken der Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Es besteht keine Sicherheit, dass die Deckungsstockwerte der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenskonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen

Siehe D.3

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

E.3 Angebotskonditionen

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000.000; der Gesamtnennbetrag der unter dem Programm begebenen und ausstehenden Schuldverschreibungen darf EUR 10.000.000.000 zu keiner Zeit überschreiten.

Die Emittentin kann diesen Betrag durch einen Nachtrag zum Prospekt erhöhen.

Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "Serie") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 175 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 117 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

Interessen an dem Angebot

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen.

E.7 Kosten für die Anleger

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

ANLAGE 2 Anleihebedingungen

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils**] [die Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria – "**CSD.Austria**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3] [(,) (und) Clearstream Banking AG, 60487 Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking, société anonyme, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg ("**Clearstream Luxembourg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Falls die Schuldverschreibungen nicht-nachrangig sind, einfügen:

Rang – nicht-nachrangig. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Falls die Schuldverschreibungen nachrangig sind, einfügen:

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26.06.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Aktionäre, Partizipanten und Inhaber von Instrumenten ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG der Emittentin.

Hinweis: Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger wird hingewiesen. Siehe dazu insbesondere den Risikofaktor "Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt." auf Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.** des Prospektes. Diese Risikofaktoren bilden jene Risiken ab, die zum Zeitpunkt der Begebung bestanden haben und werden danach nicht laufend aktualisiert.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen fundiert sind, einfügen:

- (1) *Rang – fundierte Schuldverschreibungen.*

- (a) Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (BGBl I 2005/32 in der geltenden Fassung, das "FBSchVG") dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.
- (b) Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.
- (c) Die Deckungswerte haben gemäß dem FBSchVG zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle einer Insolvenz der Emittentin zu decken.
- (d) Wenn durch ein zuständiges österreichisches Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, werden fundierte Schuldverschreibungen (nicht aber andere Schuldverschreibungen) vorbehaltlich des folgenden Satzes nicht fällig und zahlbar, wenn der maßgebliche Deckungsstock an ein geeignetes Kreditinstitut übertragen wurde, und Anleihegläubiger können ihre Ansprüche gemäß den fundierten Schuldverschreibungen in der Höhe des Ausfalls (oder des angenommenen Ausfalls, je nachdem) geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Liquidationsgewinne des maßgeblichen Deckungsstockes nicht gedeckt sind. In Fällen, in denen der maßgebliche Deckungsstock nicht an ein anderes Kreditinstitut in Übereinstimmung mit österreichischem Recht übertragen wird und vorausgesetzt, dass die im Deckungsstockregister aufgeführten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche aller Anleihegläubiger der Schuldverschreibung zu befriedigen, wird der maßgebliche Deckungsstock für die Schuldverschreibungen auf Antrag des Verwalters des Deckungsstockes und nach Genehmigung durch das zuständige Konkursgericht liquidiert, und die Schuldverschreibungen gelten als fällig und zahlbar gemäß dem anwendbaren Recht.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [**Frequenz einfügen**] ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem [**Zinszahlungstag(e) einfügen**] zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [**ersten Zinszahlungstag einfügen**].

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:]

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Angebotssatz einfügen**] (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maß-

geblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr Brüsseler Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (2) **Variabler Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**")]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Referenzsatzes verwendet wurden, Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken Interbanken-Markt in der Euro-Zone (wie nachstehend definiert) etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** **[Londoner]** / **[Frankfurter]** / **[New-Yorker]** / **[TARGET]-Geschäftstag** vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode. **[Londoner]** / **[Frankfurter]** / **[New-Yorker]-Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in **[London]** / **[Frankfurt]** / **[New-York]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] **[Ein "TARGET-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden **[nicht]** angepasst.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA)einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungs-

nungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen , einfügen:

- (1) *Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen an den nachfolgend angeführten Wahrrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahrrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahrrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahrrückzahlungsbetrag (Call)**") zusätzlich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstag(e) (Call)	Wahrrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt (was nach Wahl des jeweiligen Clearing Systems in den Aufzeichnungen des Clearing Systems entweder als "pool factor" oder als Reduktion des Nennbetrags darzustellen ist).]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

Eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn (i) die FMA (oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist) einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung vorweg zustimmt, sofern eine solche Zustimmung an dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag zwingend erforderlich ist, und (ii) die Emittentin zuvor die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt hat, sofern dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

[Im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibung einfügen:

- (1) *Keine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme des § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu kündigen.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen das Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

niert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger im Fall von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen kein Wahlrecht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen, einfügen:

- (2) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht vorgesehen.

Hinweis: Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Anleihegläubiger, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleihegläubiger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. Im konkreten Fall bemisst sich die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa ["**Differenzbetrag einfügen**"] (der "**Differenzbetrag**") und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben.

Die Information über diesen Differenzbetrag soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die gegenständlichen Schuldverschreibungen mit anderen Schuldverschreibungen oder Anlageprodukten, bei denen die Kündigung durch Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Rendite den Verzicht auf eine Kündigung durch die Anleihegläubiger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Rendite für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"**Absicherungs-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter

der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, jeweils vorausgesetzt, dass (i) die FMA (oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin verantwortlich ist) einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung vorweg zustimmt, sofern eine solche Zustimmung an dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag zwingend erforderlich ist, und (ii) die Emittentin zuvor die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt hat, sofern dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

Hinweis: Gegenwärtig sehen die anwendbaren Rechtsvorschriften vor, dass die Emittentin im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des § 5 (2) unter anderem verpflichtet ist, der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass das auslösende Ereignis nicht vorhersehbar war.

- (3) *Keine Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.

Hinweis: Gegenwärtig sehen die anwendbaren Rechtsvorschriften vor, dass eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger nicht, nach Wahl der Emittentin aber unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Anleger sollten beachten, dass Anleihegläubiger dort, wo die Anleihebedingungen nur der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch die Anleihegläubiger berechtigt wären, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Letzteres ist aber bei Instrumenten des Ergänzungskapitals gesetzlich nicht zulässig, weshalb eine Kündigung durch die Anleihegläubiger in diesen Anleihebedingungen ausgeschlossen werden musste.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahrrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das € 10.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 25.04.2014 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die Emittentin handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle, (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10
(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
 - (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Website [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1(4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notiert sind, die Regeln dieses geregelten Marktes diese Form der Mitteilung zulassen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der Ankauf der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Beschränkungen zulässig.

Hinweis: Gegenwärtig sehen die anwendbaren Rechtsvorschriften vor, dass ein Ankauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin unter anderem nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig ist.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Innere Stadt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.